Ausführungsreglement

vom 2012

zum Tierschutzgesetz (kTSchR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und seine Ausführungsverordnungen;

gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 20. März 2012 (kTSchG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Juni 2007 über die Lebensmittelsicherheit;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Zweck dieses Reglements ist die Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung des Bundes und deren kantonalen Ausführungsgesetzes.

[2] Der Geltungsbereich dieses Reglements entspricht jenem der vorerwähnten Gesetzestexte.

[3] Die Bestimmungen zur Hundehaltung bleiben vorbehalten.

B. Tierschutzorgane

Art. 2 Vollzugsorgane

[1] Die folgenden Organe sind mit dem Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung beauftragt:

a) der Staatsrat;

b) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion);

c) der Kantonstierarzt, durch die Fachstelle;

d) die Kommission für Tierversuche (die Kommission).

[2] Sie treffen die Massnahmen und üben die Befugnisse aus, die ihnen durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung sowie dieses Reglement übertragen werden.

Art. 3 Kommission für Tierversuche
a) Bildung

[1] Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden, zusammen. Ihr gehören an:

a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen, deren statuarischer Zweck der Tierschutz ist;

b) zwei Tierversuche durchführende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus Hochschule oder Industrie;

c) zwei Tierärztinnen oder Tierärzte, von denen mindestens eine oder einer Mitglied des Vereins Freiburger Tierärzte sein muss;

d) eine Person, die über eine juristische oder ethische Ausbildung verfügt.

[2] Die Mitglieder der Kommission sowie ihre Präsidentin oder ihr Präsident und ihre Vizepräsidentin oder ihr Vizepräsident werden vom Staatsrat ernannt.

[3] Die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder sind in der kantonalen Regelung über die Kommissionen des Staates festgelegt.

[4] Die Fachstelle führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 4 b) Aufgaben

[1] Die Kommission erfüllt die ihr von der eidgenössischen und der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie gibt insbesondere der Fachstelle Stellungnahmen zu allen Bewilligungsgesuchen für belastende Tierversuche nach Artikel 17 TSchG ab.

[2] In besonderen Fällen kann die Fachstelle der Kommission Bewilligungsgesuche für Tierversuche unterbreiten, die nicht unter Artikel 17 TSchG fallen.

[3] Die von der Kommission in Anwendung von Absatz 2 vorgeschlagenen Massnahmen sind für die Fachstelle nicht bindend.

C. Zusammenarbeit mit Dritten und Koordination

Art. 5 Kantonspolizei

[1] Die Fachstelle kann die Mithilfe der Kantonspolizei anfordern zur Unterstützung bei ihren Einsätzen und zur Durchsetzung der aufgrund der Gesetzgebung über den Tierschutz angeordneten Massnahmen.

[2] Die Anforderung erfolgt grundsätzlich nach der in der Gesetzgebung über die Kantonspolizei vorgesehenen Form. In dringenden Fällen kann die Fachstelle die Kantonspolizei direkt anfordern.

[3] Die Fachstelle und die Kantonspolizei müssen ihre Tätigkeiten so koordinieren, dass der Tierschutz sowie optimale Bedingungen für die gerichtlichen und administrativen Untersuchungen gewährleistet sind.

[4] Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle unverzüglich über sämtliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die sie feststellt.

Art. 6 Beizug weiterer Behörden durch die Fachstelle

[1] Die Fachstelle kann für Vollzugs- und Kontrollaufgaben weitere Behörden beiziehen, insbesondere:

a) die Gemeinden;

b) die Oberamtspersonen;

c) das Amt für Landwirtschaft;

d) das Amt für Wald, Wild und Fischerei, für Einsätze der Wildhüter-Fischereiaufseher und Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen.

[2] Gemeinden oder Oberamtspersonen können nur für Kontrollen oder punktuelle Aufgaben beigezogen werden.

Art. 7 Beizug des Unterstützungsstabs für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten

[1] Stellt die Fachstelle fest, dass Nutztiere aufgrund temporärer Schwierigkeiten nicht tierschutzkonform gehalten werden, zieht sie den in der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehenen Unterstützungsstab für Landwirtschaftsbetriebe in Schwierigkeiten (den Stab) bei.

[2] Der Stab hat den Auftrag, die Nutztierhalterin oder den Nutztierhalter in Schwierigkeiten zu begleiten, damit eine tierschutzkonforme Nutztierhaltung rasch und nachhaltig wieder gewährleistet ist.

[3] Die bundesrechtlichen Bestimmungen über das unverzügliche behördliche Einschreiten bleiben vorbehalten.

2. KAPITEL
Aufgaben der Fachstelle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Verwaltungsmassnahmen, Bewilligungen und Kontrollen

[1] Die Fachstelle ist dafür zuständig, die Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen und die Bewilligungen zu erteilen, die in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vorgesehen sind.

[2] Die Verwaltungsmassnahmen und Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die sich namentlich aus der Tierseuchengesetzgebung ergeben.

[3] Die Fachstelle kontrolliert grundsätzlich selbst, ob die Bedingungen für die Bewilligungen eingehalten werden.

Art. 9 Stellungnahmen im Baubereich

Im Rahmen des in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahrens gibt die Fachstelle Stellungnahmen zu Baugesuchen ab in Zusammenhang mit Objekten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Art. 10 Kaution

[1] Bei der Erteilung der Bewilligung zur gewerbsmässigen Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren kann die Fachstelle eine Kaution erheben. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere.

[2] Mit der Kaution können Kosten gedeckt werden, die für den Kanton aufgrund von Artikel 24 TSchG anfallen.

[3] Die Kaution muss der Fachstelle als Bankgarantie geleistet werden.

B. Tierversuche

Art. 11 Entscheidungsgewalt

[1] Entscheidet die Fachstelle über ein Gesuch nach Artikel 17 TSchG, so ist sie grundsätzlich an die Stellungnahme der Kommission gebunden. Fällt sie einen der Stellungnahme entgegengesetzten Entscheid, so muss sie ihre Wahl gegenüber der Kommission rechtfertigen.

[2] Im Beschwerdeverfahren sind die verfügenden Behörden in gleicher Weise gebunden.

Art. 12 Kontrollen

[1] Bei der Durchführung der Kontrollen kann die Fachstelle sich von Kommissionsmitgliedern begleiten lassen.

[2] Sie kann die Durchführung gewisser Kontrollen an die Kommission delegieren. Gegebenenfalls werden die Delegationsmodalitäten vorgängig festgelegt.

[3] Sie informiert die Kommission regelmässig über die durchgeführten Kontrollen.

Art. 13 Schlussprotokoll

[1] Die Fachstelle richtet das Schlussprotokoll jedes Experiments unverzüglich an die Kommission.

[2] Die Kommission überprüft, ob das Experiment vorschriftsgemäss durchgeführt wurde und teilt der Fachstelle ihr Urteil mit.

Art. 14 Verständigung

Die Verständigung zwischen der Kommission und der Fachstelle erfolgt über das Informationssystem E-Tierversuche.

C. Wildtierhaltung

Art. 15 Gesuchsunterlagen

[1] Die Fachstelle prüft Bewilligungsgesuche zur Wildtierhaltung in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

[2] Sind die in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung gestellten Bedingungen erfüllt, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Fachstelle nachweisen, dass sie oder er eine Wildtierhaltung gewährleistet, die Dritte nicht gefährdetet und dass sie oder er gegebenenfalls über eine Bewilligung der für die Raumplanung oder den Forstbereich zuständigen Behörde für ihre oder seine Einrichtungen verfügt.

[3] Die Fachstelle kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller alle zur Beurteilung nötigen Unterlagen verlangen.

Art. 16 Mitteilung von Bewilligungen

Die Fachstelle bringt die erteilten Haltungsbewilligung für Wildtiere folgenden Stellen zur Kenntnis:

a) den Behörden der Gemeinde, auf deren Gebiet die Tiere gehalten werden;

b) dem betreffenden Oberamt;

c) dem Amt für Wald, Wild und Fischerei.

Art. 17 Änderung von Haltungsbedingungen

[1] Wenn private oder gewerbsmässige Halterinnen oder Halter von Wildtieren, für die sie über eine Haltungsbewilligung verfügen, beabsichtigen, die Haltungsbedingungen für ihre Tiere zu ändern und die geplanten Änderungen nicht im Rahmen ihrer Bewilligung liegen, müssen sie vorgängig die Fachstelle informieren.

[2] Die Fachstelle prüft, ob eine neue Haltungsbewilligung oder eine Änderung der existierenden Bewilligung nötig ist, und fällt gegebenenfalls einen neuen Entscheid.

D. Tiertransporte

Art. 18 Tiertransporte
a) Erteilen einer Bewilligung für internationale Transporte

Die Fachstelle ist dafür zuständig, Unternehmen, die gewerbsmässig Tiere ins Ausland transportieren und die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben, die in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehene Bewilligung zu erteilen.

Art. 19 b) Kontrolle der Tiertransporte

[1] Die Fachstelle ist dafür zuständig, die Tiertransporte stichprobenweise zu kontrollieren.

[2] Beim Vollzug dieser Aufgabe arbeitet sie mit der Kantonspolizei zusammen.

E. Wildtierbestandeskontrolle

Art. 20 Tierbestandeskontrolle und Inhalt

[1] Tierhalterinnen und -halter, die über eine Haltungsbewilligung für Wildtiere verfügen, müssen die in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Tierbestandeskontrollen führen.

[2] Für den gewerbsmässigen Handel mit Wildtieren muss die Tierbestandeskontrolle:

a) nach Artikel 93 TSchV geführt werden für bewilligungspflichtige Wildtiere sowie für Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, grosse Sittiche und Papageien;

b) grundsätzlich die Zugänge und Abgänge des Bestandes, das Datum, die Anzahl, den Grund des Zuganges und den Grund des Abganges für alle vermarkteten Wildtiere enthalten.

[3] Die Tierbestandeskontrollen müssen ab dem Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere während drei Jahren aufbewahrt werden.

Art. 21 Weisungen

[1] Die Fachstelle kann für die Führung der Tierbestandeskontrolle Weisungen erteilen.

[2] Sie kann insbesondere anordnen, dass die Wildtiere gekennzeichnet und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden müssen.

3. KAPITEL

Zutrittsrecht und Verfahrenskosten

Art. 22 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht nach Artikel 39 TSchG erstreckt sich auch auf die beigezogenen Trägerschaften, sofern sie gemeinsam mit der Behörde auftreten.

Art. 23 Verfahrenskosten

Die Fachstelle legt ihre Verfahrenskosten in Anwendung der Spezialgesetzgebung fest.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Hygienekontrolle in den Bereichen Milchproduktion und Milchverarbeitung (SGF 913.5.21) wird aufgehoben.

Art. 25 Änderungen und terminologische Anpassungen von Reglementen, Beschlüssen und Verordnungen
a) Verwaltungseinheiten

Die Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Den Ausdruck «Kantonales Laboratorium (KL)» *durch* «Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)» *ersetzen*.

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

Aufgehoben

Art. 26 b) Hundehaltung

Das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (SGF 725.31) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3

Den Ausdruck «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 27 c) Gefährliche Güter

Die Verordnung vom 1. Dezember 2003 über die auf Strassen beförderten gefährlichen Güter (SGF 781.82) wird wie folgt geändert:

Art. 4 und Artikelüberschrift

Den Ausdruck «Kantonales Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständiges Amt» *bzw. den Ausdruck* «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 28 d) Umweltgefährdende Stoffe

Der Ausführungsbeschluss vom 10. April 1990 zur Stoffverordnung des Bundesrates (SGF 810.13) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Für den Vollzug der Stoffverordnung des Bundesrates sind die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zuständig, die ihre Aufgaben durch das Amt für Umwelt und das für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt wahrnehmen.

Art. 2 Abs. 1 und Art. 3

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amt» *bzw. den Ausdruck* «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 29 e) Störfälle

Der Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Störfallverordnung des Bundes (SGF 810.14) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 30 f) Verkehr mit Giften

Der Vollziehungsbeschluss vom 4. Juni 1973 zum Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (SGF 818.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

Den Ausdruck «Direktion für Gesundheit und Soziales» *durch* «Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft» *ersetzen*.

Art. 1 Abs. 2

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 3 Abs. 1

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 31 g) Gebühren in Zusammenhang mit dem Gesundheitsgesetz

Die Verordnung vom 21. Juni 2011 über den Tarif der Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesundheitsgesetzes (SGF 821.0.61) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. a

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 32 h) Gebühren des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Einheit Kantonales Laboratorium

Der Beschluss vom 28. November 1995 über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums (SGF 821.30.16) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel und Art. 1

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Einheit Kantonales Laboratorium» *ersetzen*.

Art. 33 i) Schlachttiere und Fleischhygiene

Die Verordnung vom 1. Juli 2008 über das Personal für die Schlachttier- und Fleischhygieneuntersuchungen (SGF 821.31.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

Den Ausdruck «Veterinäramts» *durch* «für das Veterinärwesen zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 34 j) Gebühren und Auslagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

Die Verordnung vom 1. Juli 2008 über Gebühren und Auslagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (SGF 821.31.16) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

Den Ausdruck «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen*.

Art. 35 k) Übertragbare Krankheiten

Der Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen (SGF 821.41.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 und Art. 2

Den Ausdruck «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen, bzw. den Ausdruck* «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 10

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «des für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 36 l) Hygiene in Schwimm- und Strandbädern

Die Verordnung vom 22. Juni 2004 über die Hygiene in öffentlichen Schwimm- und Strandbädern (SGF 821.41.24) wird wie folgt geändert:

Art. 2, 10, 11 Abs. 1 und 2, 15, 16, 17

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen und die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vornehmen*.

Art. 1 Abs. 3, 3, 4, 6, und 7 Abs. 1

Den Ausdruck «SIA-Norm 385/1» *durch* «SIA-Norm 385/9» *ersetzen*.

Art. 37 m) Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (SGF 910.11) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 Bst. d

Den Ausdruck «Kantonalen Laboratoriums» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 88 Abs. 3 Bst. d

Den Ausdruck «vom Veterinäramt» *durch* «von dem für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen*.

Art. 38 n) Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Ausführungsbeschluss vom 17. August 2000 zur Bundesverordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (SGF 910.61) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 39 p) Tierseuchen

Der Ausführungsbeschluss vom 9. Februar 1971 zur Bundesgesetzgebung über die Tierseuchen (SGF 914.10.11) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a

Den Ausdruck «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständige Amt» *ersetzen*.

Überschrift des 2. Kapitels

Für das Veterinärwesen zuständiges Amt und Kantonstierarzt

Art. 3

Den Ausdruck «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 4

2. Satz aufgehoben

Art. 7 Abs. 3

Den Ausdruck «vom Veterinäramt» *durch* «von dem für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen*.

Art. 40 q) Entschädigungen der Tierärzte

Die Verordnung vom 11. Februar 2008 über die Entschädigungen der Tierärzte für die Bekämpfung von Tierseuchen und die amtlichen Verrichtungen für die SANIMA (SGF 914.10.17) wird wie folgt geändert:

Art. 9

[1]*Den Ausdruck* «Veterinäramt» *durch* «vom für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen*.

[2] Die Honorarrechnungen müssen innert drei Monaten nach der Ausführung der geforderten Leistung dem in Absatz 1 genannten Amt zugestellt werden. Die Rechnungen des vierten Quartals müssen ihm spätestens bis am 10. Januar des folgenden Jahres zugestellt werden.

Art. 41 r) Sammeln und Verwerten von Abfällen

Die Verordnung vom 27. Dezember 1993 über das Sammeln und Verwerten von Abfällen als Tierfutter (SGF 914.10.511) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Den Ausdruck «vom Veterinäramt» *durch* «von dem für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen*.

Art. 42 s) Bienenkrankheiten

Der Beschluss vom 22. Mai 1962 betreffend die Massnahmen gegen die Bienenkrankheiten (SGF 914.14.31) wird wie folgt geändert:

Art. 1 und 15

Den Ausdruck «vom Veterinäramt» *durch* «von dem für das Veterinärwesen zuständigen Amt» *ersetzen, bzw. den Ausdruck* «Veterinäramt» *durch* «für das Veterinärwesen zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 43 t) Aufsicht über die Tierwelt

Die Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (SGF 922.21) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Den Ausdruck «Veterinäramts» *durch* «für das Veterinärwesen zuständigen Amts» *ersetzen*.

Art. 44 u) Öffentliche Gaststätten und Tanz

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. B, Art. 16 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen und die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vornehmen*.

Art. 45 v) Richtlinien zu den öffentlichen Gaststätten

Die Richtlinien vom 28. November 1997 für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten (SGF 952.171) werden wie folgt geändert:

in Erwägung

Den Ausdruck «vom Kantonalen Laboratorium» *durch* «von dem für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Amt» *ersetzen*.

IV. ANWENDUNG UND KONTROLLE, Abs. 2

Den Ausdruck «Kantonale Laboratorium» *durch* «für die Lebensmittelkontrolle zuständige Amt» *ersetzen*.

Art. 46 Terminologische Anpassungen von Gesetzen

[1] Die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen nehmen in Übereinstimmung mit Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) die Ersetzung der Bezeichnung «Veterinäramt» durch die Bezeichnung «für das Veterinärwesen zuständige

Amt» in folgenden Bestimmungen vor und nehmen die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vor:

a) Gesetz vom 9. Februar 2012 über die wirtschaftliche Landesversorgung (SGF 903.1):

   – *Art. 6 Bst. h*

b) Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle (SGF 914.10.6):

   – *Art. 5 Bst. c, Art. 7 Bst. a, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Bst. a und Art. 16.*

[2] Im Übrigen ersetzen sie die Bezeichnung «Veterinäramt» durch die Bezeichnung «Amt» in folgender Bestimmung des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (SGF 725.3):

   – *Art. 7, Artikelüberschrift*

Art. 47 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.